

gewährt dann unzweifelhaft eine eigenständige *Benutzungsmacht*. Er verkörpert *insoweit* jedoch keine eigene, abschließende *Entscheidungsmacht* über die jeweiligen Objekte, keine Aneignungsmacht. Besitz und Eigentumsstatus sind deshalb — von rechtlichen Gesichtspunkten zunächst ganz abgesehen — keineswegs identisch, so daß eine begriffliche Vermengung nicht zugelassen werden darf. Die unmittelbare, nach den eigenen Interessen des Besitzers ausgeübte Entscheidungsmacht über Produktionsmittel kann sehr wohl von einem Dritten, dem Eigentümer, *abgeleitet* sein, dem in diesem Falle aber die Produktionsmittel nach wie vor „gehören“, der nach wie vor allein über eigentumsmäßige Veränderungen entscheidet und der — vermittelt durch den Besitzer — nach wie vor an der Aneignung des Mehrprodukts teilnimmt.

Gewiß ist es nicht einfach, eine knappe Definition der Eigentumsverhältnisse zu geben, die dennoch alle entscheidenden Zusammenhänge deutlich erkennen läßt. Erwägenswert wäre aber vielleicht folgende Bestimmung: Eigentum an Produktionsmitteln ist ein Produktions- und Distributionsverhältnis, das als Organisationsform einer objektiv determinierten, sich ständig erneuernden und entfaltenden Aneignung mittels produktiver Tätigkeit deren Mittel und Ergebnisse den als Eigentümer anerkannten Gesellschaftsmitgliedern zuordnet. Es verkörpert eine Einheit von originärer, umfassender Entscheidungsmacht über Vermögensgegenstände, Leitungsmacht über Produktionsprozesse und Aneignungsmacht über neu geschaffene Werte, deren Ausübung auf die Verwirklichung eigener materieller Interessen gerichtet ist. Seine Gestaltung wird wesentlich durch das Verhältnis von sachlichen und persönlichen Produktionsbedingungen und durch die Aneignungsweise geprägt, wie sie sich in einer bestimmten Gesellschaftsformation mit den ihr eigenen Gesetzmäßigkeiten darstellen.

Eigentum an Konsumsmitteln ist ein hiervon abgeleitetes Distributionsverhältnis. Es bezieht sich ausschließlich auf solche materiellen Güter, die zur Reproduktion der persönlichen Lebensbedingungen dienen, bringt deren Zuordnung zum Ausdruck und verkörpert eine auf sie beschränkte originäre Entscheidungsmacht der Eigentümer.

Alle Eigentumsverhältnisse sind dabei Bestandteil eines Systems von ökonomischen Verhältnissen, durch das die Aneignungsprozesse realisiert werden. Diese systembezogene Aneignung bestimmt das Wesen des Eigentums, seinen sozialökonomischen Inhalt, seine Funktionen und seine Ausgestaltung unter den jeweils gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen.

Zum Wesen des Volkseigentums und zu seinen Organisationsformen

Offenkundig ist die — im Namen und zum Nutzen aller Werktätigen verwirklichte — Entscheidungsmacht des sozialistischen Staates über „der gesamten Gesellschaft gehörige“ Produktionsmittel für die Entstehung, Mehrung und Entfaltung des Volkseigentums unabdingbar. Für sich genommen gibt dieses Merkmal indes noch keinen Aufschluß über das reale Wirksamwerden der gesamtgesellschaftlich-planmäßigen Aneignung.²³ Ein klares Bild entsteht erst dann, wenn vom ökonomischen System des Sozialismus ausgegangen

duktionsmittel hergestellten *Produkte* (in diesem Sinne auch P. Saostrowzew, a. a. O., S. 744 ff., dessen Schlußfolgerungen für die Stellung der volkseigenen Betriebe indessen m. E. nicht stichhaltig sind). Im Hinblick auf sie kann durchaus ein Eigentümerstatus gegeben sein.

23 Nicht zufällig wandte sich W. I. Lenin entschieden gegen eine Gleichsetzung von Nationalisierung und *Vergesellschaftung* der Produktionsmittel („Über „linke“ Kinderdrei und über Kleinbürgerlichkeit“, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 325 ff.).